



- ### Zeichenerklärung
- Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung
 WS Kleinsiedlungsgebiete
 WR Reine Wohngebiete
 WA Allgemeine Wohngebiete
 G Gewerbegebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 0.3 Grundflächenzahl
 (0.9) Geschossflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 o Offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 geschlossene Bauweise
 s Zeilenbauweise
 Baulinie
 Baugrenze
 S Satteldach
 FI Flachdach
 F Firstrichtung
 D Dachneigung
- Verkehrsflächen**
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Grünflächen**
 T Tummelplatz
 S Spielplatz
- Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
 K Kindertagesstätte
- Flächen für Versorgungsanlagen**
 U Umformstation
- Sonstiges**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Flächen für Stellplätze
 Flächen für Garagen in 1. Ebene
- Straßenprofile**
 E Eulenspiegelweg
 R Reußkamp, Reußkampweg, Undineweg, Loreleiweg
 Reußkamp
- Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen**
 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen erforderlich sind (80 m Bereich gemäß § 13 LBO)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Eigentumsgrenze
 in Aussicht genommene Grenze
 wegfallende Grenze
 Wulsthecke
 Höhe über NN
 vorhandene Gebäude
- Weitere Signaturen siehe Katasterverchriften!

**SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
 1. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE
 MOISLING - MOORKOPPEL 182**

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesgesetzes (Baug) vom 25. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauG und der §§ 4 und 26 f. Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.4.1968 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 182 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 182, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BauG mit Erlass des Innenministers vom 14.10.1968, Az. IV Bc - 813/04 - 23 (182) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlass des Innenministers vom 11.2.1969, Az. IV Bc - 813/04 - 23 (182) bestätigt.

Antworten und angefordert nach §§ 8 und 9 BauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28.9.1967, Az. IV Bc - 813/04 - 23 (182), sind dem Senat der Hansestadt Lübeck, dem 2.10.1967, bekannt gegeben worden.

Der Senat der Hansestadt Lübeck
 Bauverwaltung

I. V. I. A. I. V.

GEZ. KRESSE
 Senator

GEZ. KREMER
 Oberbaurat

GEZ. SONNEMANN
 Regierungsvorsteher

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 20.3.1969 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 20.3.1969 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 20.3.1969 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

TEIL B TEXT

- Einzelheiten der Bebauung**
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens für mehrgeschossige Wohngebäude darf nicht höher liegen als 1,20 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schutzwasserleitungen bedingt sind.
 - Als Dachbedeckung der Wohngebäude und Nebengebäude sind Dachpfannen brauner Färbung zu verwenden. Eine andere Färbung ist bei Hausgruppen von mindestens drei Gebäuden ausnahmsweise zulässig, wenn die Dachbedeckung in dieser Gruppe einheitlich bleibt.
 - Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauVO sind innerhalb des "G"-Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
 - Sammelgräben, die von vorhandenen oder zulässigen mehrgeschossigen Wohngebäuden weniger als 1,00 m Abstand haben, sind höhenmäßig so anzulegen, daß ihre Nachbarkante sich unterhalb des Fensterbrüstungen in Erdeshöhe der Wohngebäude befindet.
 - Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Flecken mit Schutzraum zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der freistehenden Einfamilienhäuser sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,70 m, bei Reihenbauten bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Bei Geschosswohnbauten ist eine gegenseitige Abgrenzung der Freiflächen durch Hecken, Zäune oder sonstige Einfriedigungen sowie die Bildung von Einzelgärten nicht zulässig.
 - Als Abgrenzung zwischen den Gelände der Bundesbahn (Bahnlinie Lübeck - Hamburg) und den Grünflächen entlang der Bahnlinie sind wahrhafte Einfriedigungen von 1,80 m Höhe anzulegen.
- I. V. I. A. I. V.
- GEZ. BOIE
 Oberbaurat
- GEZ. BOIE
 Oberbaurat
- GEZ. BOIE
 Oberbaurat
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 20.3.1969 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 20.3.1969 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 20.3.1969 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

GEMARKUNG MOISLING, FLUR 6



Ohne Ortsvergleich